Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: NH260004-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. M. Sarbach sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Duft

Beschluss vom 18. September 2026

in Sachen

A._____,
Kläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ und / oder Rechtsanwältin MLaw X2._____ und / oder Rechtsanwalt lic. iur. X3._____

gegen

B._____,
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y._____

sowie

1. **C._____**,
2. **D._____**,
3. **E._____**,

Verfahrensbeteiligte

1, 2, 3 vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Z._____

betreffend **Rückführung von Kindern**

Es wird beschlossen:

1. Das Rückführungsverfahren wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'860.– festgesetzt (Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– und Kosten für die Übersetzung von Fr. 360.–). Verzichten die Parteien auf eine Begründung, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

3. Rechtsanwältin Dr. iur. Z._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als Kindesvertreterin aus der Gerichtskasse mit Fr. 1'439.90 entschädigt.

4. Die Kosten dieses Verfahrens (Gerichtsgebühr und Entschädigung der Kindsvertretung) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage von act. 59, an die Beklagte unter Beilage von act. 57, 58/42-48 und 59, an die Kindsvertreterin unter Beilage von act. 57 und 58/42-48, an die Obergerichtskasse, an die Kantonspolizei Zürich, an die eidgenössische Zentralstelle für internationale Kindesentführungen in Bern, an das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), je gegen Empfangsschein.

7. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde an das Bundesgericht.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Duft

versandt am: